



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. November 1966 | Teil II Nr. 134

T a g

I n h a l t

Seite

24. 11. 66	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1966/67 der Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Betriebe	845
25. 11. 66	Anordnung über die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht im Zusammenhang mit der Einführung von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform	848

Anordnung über die Jahresabgrenzung 1966/67 der Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Betriebe.

Vom 24. November 1966

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen und termingerechten Jahresabschlusses 1966 wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- a) für die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden
 - Vereinigungen Volkseigener Betriebe • (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
 - Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie
- b) für die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft direkt unterstehenden VEB.

§2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abführungen von Gewinnen bzw. Nettogewinnen, Produktionsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik, Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die WB bzw. Staatlichen Kontore haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung, Mitteln des Staatshaushalts

für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der WB bzw. Staatlichen Kontore an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Alle nach dem 26. Dezember 1966 für Rechnung 1966 durchzuführenden Überweisungen

- von den VEB an die WB und Staatlichen Kontore,
- von den WB und Staatlichen Kontoren an die VEB,
- an den Staatshaushalt

sowie alle anderen das Jahr 1966 betreffenden Kontoverfügungen von den Konten der WB bzw. VVB-Zentrale und Staatlichen Kontore sind sowohl auf den Gutschriftträgern und Schecks als auch auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1966“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1966 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1967 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und WB bzw. Staatlichen Kontoren sowie zwischen WB bzw. Staatlichen Kontoren und dem Staatshaushalt.

(5) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1966 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und WB bzw. Staatlichen Kontore haben spätestens zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(6) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank, einschließlich der Spezialbankorgane für den Produktionsmittelhandel, haben die für das Jahr 1966 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der WB bzw. Staatlichen Kontore und „Produktions- und andere Abgaben“ bzw. „Handels- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1967 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1967 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(7) Nach Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußtermine durch Änderung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung infolge von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision in Rechnung